



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Rohrleitungsbauer/-in** ¹

Hinweis: Zu der Festlegung der Berufsbildpositionen für den Referenzberuf Rohrleitungsbauer/-in gehört auch das Formular für den 2-jährigen Beruf Tiefbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten. Bitte füllen Sie dieses auch aus und reichen es ebenfalls mit Ihrem Antrag ein.

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 73 Nr. 5)

- ☐ a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen
- ☐ b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen
- ☐ c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen
- ☐ d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen

2. BBP 2: Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 73 Nr. 6)

Einrichten:

- ☐ a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen
- ☐ b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:

- ☐ c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen
- ☐ d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen

Geräte und Maschinen:

- ☐ e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten

Räumen:

- ☐ f) geräumte Baustelle übergeben

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist

3. BBP 3: Herstellen von Schachtbauwerken (§ 73 Nr. 7)

- ☐ a) Rohrleitungen einbinden und sichern
- ☐ b) Schachtbauwerke nach unterschiedlichen Verfahren gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser abdichten sowie nach unterschiedlichen Verfahren vor Korrosion und chemischen Einflüssen schützen

4. BBP 4: Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 73 Nr. 8)

- ☐ a) Kontaminierungen und Altlasten erkennen, melden und sichern
- ☐ b) Gefahrenquellen beim Ausheben von Baugruben und Gräben sowie bei deren Verbau erkennen und vermeiden, insbesondere Einsturzgefahr, Wassereinbruch, Gasaustritt, Haltbarkeit des Verbaus und Zustand des Verbaumaterials
- ☐ c) Baugruben und Gräben nach unterschiedlichen Verfahren verbauen
- ☐ d) geschlossene Grundwasserhaltung durchführen
- ☐ e) Bauteile unterfangen

5. BBP 5: Herstellen von Verkehrswegen (§ 73 Nr. 9)

- ☐ a) Unterlage vorbereiten
- ☐ b) Fertigteile höhen- und fluchtgerecht einbauen
- ☐ c) Platten und Pflaster an Kanten und Anschlüssen zuarbeiten sowie an Einbauten und Aussparungen verlegen
- ☐ d) Asphaltdecken nach Aufgrabungen wiederherstellen

6. BBP 6: Einbauen von Druckrohrleitungen (§ 73 Nr. 10)

- ☐ a) Druckrohrleitungen mit Armaturen und Formstücken für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien aus unterschiedlichen Kunststoffen und Stahl herstellen, einbauen und ausrichten
- ☐ b) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Druckrohrleitungen ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Rohrsperrungen mittels Abquetschen und Setzen von Absperrblasen von Hand sowie mittels Setzgerät
- ☐ c) Hausanschlüsse, insbesondere für Gas und Wasser, herstellen
- ☐ d) Druckrohrleitungen nach unterschiedlichen Verfahren vor Korrosion und chemischen Einflüssen schützen
- ☐ e) Druckrohrleitungen nach unterschiedlichen Verfahren in grabenloser Bauweise herstellen

7. BBP 7: Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen (§ 73 Nr. 11)

- ☐ a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln
- ☐ b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen



- ☐ c) Sanierungsverfahren unterscheiden
- ☐ d) Druckrohrleitungen außer Betrieb nehmen, Armaturen und Formteile austauschen, Druckrohrleitungen in Betrieb nehmen

BBP 8: Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 73 Nr. 12)

- ☐ a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren
- ☐ b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 73 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 73 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in